

Statuten 1995 Delta-Club Zürcher Oberland

1. Name und Sitz

- 1.01 Unter der Bezeichnung "Delta-Club Zürcher Oberland", in Kurzform "DCZO", besteht in 8636 Wald seit dem 23.10.1976 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Ziel und Zweck

- 2.01 Der DCZO bezweckt den Erhalt und Fortbestand des Fluggebietes Alp Scheidegg ob Wald (Startplatz für Hängegleiter auf der Alp Scheidegg und Landeplätze im Jonatal).
- 2.02 Der DCZO kann sich einer überregionalen oder nationalen Organisation anschliessen (z.B. SHV oder AeCS)
- 2.03 Der DCZO fördert die Kameradschaft und die fliegerischen Fähigkeiten seiner Mitglieder.
- 2.04 Der DCZO fördert und vertritt die Interessen des Hängegleitersports im lokalen Bereich, insbesondere gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

3. Geschäftsjahr

- 3.01 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

4. Mitgliedschaft

- 4.01 Der Verein besteht aus:
- 1) Aktivmitgliedern
 - 2) Passivmitgliedern
 - 3) Ehrenmitgliedern
- 4.02 Aktivmitglieder sind Personen, welche den Verein gegründet haben oder durch die Generalversammlung aufgenommen wurden. Sie nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil.
- 4.03 Passivmitglieder sind Personen, welche Interesse an den Bestrebungen des Delta-Club Zürcher Oberland bekunden und diesen finanziell unterstützen.
- 4.04 Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich in besonderer Weise für den Delta-Club Zürcher Oberland verdient gemacht haben.
Zu Ehrenmitgliedern werden Personen durch die Generalversammlung ernannt. Sie geniessen das Stimmrecht an der GV und sind von der Beitragspflicht befreit.

Aufnahme von Mitgliedern

- 4.05 Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt, auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, provisorisch durch den Vorstand, definitiv durch die Abstimmung an der nächsten Generalversammlung.

Austritt von Mitgliedern

- 4.06 Der Austritt aus dem DCZO ist durch eine schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand vor dem Ende des Geschäftsjahres bekannt zu geben.

Bereits bezahlte Beiträge verfallen zugunsten des DCZO.
Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss von Mitgliedern

- 4.07 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied:
- 1) die Statuten grob verletzt
 - 2) seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt
 - 3) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des DCZO schädigt

Bereits bezahlte Beiträge verfallen zugunsten des DCZO. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Rechte und Pflichten

- 4.08 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
- 4.09 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der GV zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 20 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.10 Stimmrecht mit einer Stimme haben an der GV alle anwesenden Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- 4.11 Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, welcher an der GV neu festgesetzt wird.
- 4.12 Bewerber für eine Mitgliedschaft, welche während des Jahres dem DCZO beitreten wollen, bezahlen einen proportional (monatlich) reduzierten Jahresbeitrag.

5. Organe

- 5.01 Die Organe des Delta-Club Zürcher Oberland sind:

- 1) Die Generalversammlung (GV)
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

- 5.02 Die GV bildet das oberste Organ des Delta-Club Zürcher Oberland
- 5.03 Die GV, die jährlich einmal, kurz nach Jahresbeginn stattzufinden hat, wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen.
- 5.04 Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.
- 5.05 Die GV setzt sich zusammen aus den in Art. 4.01 erwähnten Mitgliedern, die Stimmberechtigung ist in Art. 4.11 geregelt.

- 5.06 Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter, das Protokoll führt der Aktuar.
- 5.07 Stimmzähler werden aus den Anwesenden frei gewählt.
- 5.08 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
Auf Antrag und sofern 1/3 der Anwesenden diesem Antrag zustimmen, erfolgt sie geheim. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 5.09 Jede statutenkonform einberufene GV ist beschlussfähig.

Ausserordentliche Generalversammlung

- 5.10 Die ausserordentliche GV muss einberufen werden auf Begehren:
- 1) von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern
 - 2) des Vorstandes

Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuhalten. Im Übrigen gelten für die ausserordentliche GV sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.

Statutenänderung

- 5.11 Statutenänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Geschäfte der GV

- 5.12 Die Geschäfte der GV sind:
- 1) Gutheissung der Geschäftsführung
 - 2) Mutationen (Bestätigung der Ein- und Austritte)
 - 3) Wahlen
 - 4) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
 - 5) Jahresberichte des Präsidenten und des Flugleiters
 - 6) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
 - 7) Festlegung des Jahresprogrammes und des Budgets
 - 8) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 9) Änderung und Ergänzung der Statuten
 - 10) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Der Vorstand

- 5.13 Der Vorstand wird durch die GV gewählt und setzt sich zusammen aus:
- 1) Präsidium
 - 2) Sekretariat
 - 3) Finanzen
 - 4) Flugleitung
 - 5) Sportleitung
 - 6) Beirat (bis zu 3 Beiräten)
- 5.14 Ein Vorstandsmitglied wird durch den Vorstand für das Amt des Vizepräsidenten gewählt.

Aufgaben des Vorstandes

- 5.15 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
- 5.16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände so oft, als es die Geschäfte erfordern.

Amtsdauer

- 5.17 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen GV zur andern gerechnet wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt infolge Rücktritts, längerer Krankheit oder ähnlicher Gründe eine personelle Lücke ein, so ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten GV selbst zu ergänzen.

Präsident

- 5.18 Der Präsident vertritt den Delta-Club Zürcher Oberland nach aussen, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindliche Kollektivunterschriften zu zweien.

Aktuar

- 5.19 Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, verfasst die Protokolle und führt das Mitgliederverzeichnis. Er führt Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Kassier

- 5.20 Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen. Auf Ende des Geschäftsjahres hat er die Rechnung abzuschliessen und das Budget zu erstellen und ist für die Einladung der Revisoren besorgt. Er führt Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Flugleiter

- 5.21 Der Flugleiter führt die Aufsicht über das Fluggelände. Er verschafft der vom DCZO herausgegebenen Flugordnung die nötige Nachachtung unter den Piloten. Fehlbare Piloten werden ermahnt oder schriftlich verwarnt. Der Flugleiter liefert an der GV einen Bericht ab.

Beisitzer

- 5.22 Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Beisitzer zu den Vorstandssitzungen beizuziehen. Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder und übernimmt die ihm delegierten Aufgaben.

Revisoren

- 5.23 Es werden zwei Rechnungsrevisoren durch die GV gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber Aktivmitglieder sein. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

6. Finanzen und Haftbarkeit

Einnahmen

- 6.01 Der Verein finanziert sich durch seine Mitglieder und die Vereinsaktivitäten.
- 6.02 Gewinne, die dem DCZO durch gemeinsame Arbeiten oder Veranstaltungen zufließen, dürfen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statuarischen Verpflichtungen verwendet werden.

Ausgaben

- 6.03 Die Ausgaben werden im Budget geplant. Der Vorstand richtet sich nach Möglichkeit nach dem durch die GV festgelegten Budget. Grössere Abweichungen sind bei der Abnahme der Jahresrechnung zu begründen.

Haftbarkeit

- 6.04 Für die Verbindlichkeiten des Delta-Club Zürcher Oberland haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung und Liquidation

- 7.01 Die Auflösung des Delta-Club Zürcher Oberland erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (ZGB Art 76 ff.)
- 7.02 Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch eine GV oder durch eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Es bedarf für den Auflösungsbeschluss
- 1) Die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der unter 4.01 erwähnten Mitglieder. Falls es nicht möglich ist, $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zu versammeln, so muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
 - 2) einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit bei der Abstimmung, d.h. $\frac{2}{3}$ der Stimmen müssen JA-Stimmen sein.
- 7.03 **Im Falle der Auflösung des DCZO geht das gesamte nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den SHV, der dieses während 10 Jahren verwaltet. Erfolgt innert dieser Frist innerhalb des regionalen Begriffs „Zürcher Oberland“ nicht eine Neugründung eines Vereins mit ähnlichen Zielsetzungen, so verfällt das Vermögen dem SHV.**

8. Schlussbestimmung

- 8.01 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. April 1981. Sie wurden von der Generalversammlung beschlossen und treten mit dem Tage der Genehmigung durch die zuständigen Organe des DCZO in Kraft.

Diese Statuten wurden an der GV vom 2. März 1995 in Hittnau angenommen.

Der Präsident

Werner Gübeli